

4687 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des
Bundesrates

B e r i c h t
des Sozialausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 13. Dezember 1993 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bauern-Sozialversicherungsgesetz (19. Novelle zum BSVG) und das Betriebshilfegesetz (8. Novelle zum BHG) geändert werden

Ebenso wie der Entwurf einer 52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz hat der nun vorliegende Entwurf einer 19. Novelle zum Bauern-Sozialversicherungsgesetz das Ziel, die Struktur der Sozialversicherungsanstalt der Bauern umfassend zu reformieren. Die Basis für die vorgeschlagenen Maßnahmen bilden - ebenso wie für den Entwurf zur 52. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz und die dazu gehörenden Parallelnovellen - das Arbeitsübereinkommen der Regierungsparteien für die Dauer der XVIII. Gesetzgebungsperiode des Nationalrates, die Organisationsanalyse der Schweizer Beratungsfirma Häusermann und schließlich die Erfahrungen aus der Vollzugspraxis. Schwerpunkte des Gesetzesbeschlusses sind:

- die Straffung der Organisation der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durch eine drastische Verringerung der Gesamtzahl der Versicherungsträger in den Verwaltungskörpern bei gleichzeitiger Vereinheitlichung und Harmonisierung des Vollzugs;
- die Stärkung der Versichertennähe der Sozialversicherungsanstalt der Bauern durch Einführung einer speziellen Anlaufstelle eines Beirates, der aus Vertretern der Versicherten, Pensionisten und Beziehern pflegebezogener Leistungen zu bilden ist.

- 2 -

Weitere in der Novelle enthaltene Klarstellungen betreffen insbesondere die Anrechnung der Kindererziehungszeiten, die Mehrfachversicherung in der Pensionsversicherung und das Übergangsrecht.

Schließlich ist auch eine Änderung des Betriebshilfegesetzes vorgesehen, durch die die die Erhöhung des Karenzurlaubsgeldes nach dem Arbeitslosenversicherungsgesetz sinngemäß auf die Teilzeitbeihilfe nach dem Betriebshilfegesetz übertragen werden soll. Außerdem sind Begleitmaßnahmen zum Vollzug des Bundesfinanzgesetzes 1994 ebenso wie die außertourliche Erhöhung der Ausgleichszulagenrichtsätze vorgesehen.

Der Sozialausschuß stellt nach Beratung der Vorlage am 20. Dezember 1993 mit Stimmenmehrheit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1993 12 20

Gertrude Perl
Berichterstatterin

Josef Faustenhammer
Stv. Vorsitzender